

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5258 —**

Rechtsbehelfe der Gefangenen in Justizvollzugsanstalten

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, sowie den Vollzug der Ordnungs-, Zwangs-, Sicherungs-, Erzwingungs- und Abschiebehaft.

Die grundlegende Aussage des Gesetzes über die Rechtsstellung der Gefangenen (§ 4 Abs. 2 StVollzG) besagt, daß nur dann die Rechte und Freiheiten der Gefangenen eingeschränkt werden können, wenn und soweit die einzelnen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes Einschränkungen zulassen.

Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes bestimmt: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen“.

Gemäß diesem Grundsatz wurden Strafvollstreckungskammern eingerichtet, an die sich die Gefangenen wenden können, um Entscheidungen der Vollzugsbehörden gerichtlich überprüfen zu lassen. Diese gerichtlichen Überprüfungen erfolgen gemäß §§ 109, 116 StVollzG auf schriftlichen Antrag der Gefangenen.

Die Praxis hat jedoch erwiesen, daß viele Gefangene die sprachlich-schriftlichen Ausdrucksformen nur unzureichend beherrschen, was eine erhebliche Zugangsbarriere zur Verwirklichung eines effektiven Rechtsschutzes darstellt.

An dem Befund, daß eine wesentliche Beeinträchtigung des Rechtsschutzes festzustellen ist, ändert sich nichts dadurch, daß die Gefangenen auf Antrag eine durch das Amtsgericht zu vermittelnde Beratungshilfe wahrnehmen können. Die Möglichkeit der Beratungshilfe ist dem Großteil der Gefangenen nicht bekannt, rechtliche Aufklärung seitens der Vollzugsbehörde findet erfahrungsgemäß nicht statt.

Auch der Verweis auf die bundeseinheitlichen „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“, die jedem Gefangenen überlassen werden, ist letztlich Augenwischerei. Diese Informationsschrift des Bundesministeriums der Justiz gibt das Gesetz nur sehr lückenhaft wieder (z. B. fehlen alle Hinweise auf Beratungs- und Prozeßkostenhilfe für das gerichtliche Verfahren) und vermengt gesetzliche Regelungen mit rechtlich bedenklichen Verwaltungsvorschriften. Sie erfüllt ihren Zweck, die Rechtsstellung der Gefangenen zu stärken, keineswegs.

1. Wie viele Gefangene nutzten in den vergangenen fünf Jahren Rechtsmittel gemäß §§ 109, 116 StVollzG (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Anträge wurden davon positiv oder negativ beschieden, wie viele durch Zurücknahme durch Gefangene oder durch Abweisung des Gerichts erledigt?
 - b) In wie vielen Fällen wurde dabei Prozeßkostenhilfe gewährt?
 - c) In wie vielen Fällen wurde Beratungshilfe durch das Amtsgericht genehmigt, vermittelt und gewährt?
 - d) In wie vielen Fällen wurde der Antragsteller und die Antragstellerin anwaltlich vertreten?

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Durchführung des Vollzuges der Freiheitsstrafe Angelegenheit der Länder. Inwieweit die einzelnen Länder über Angaben zu den genannten Punkten verfügen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Bundesstatistiken werden hierzu nicht geführt.

2. Warum wurden die wichtigen Hinweise auf Beratungs- und Prozeßkostenhilfe nicht in die bundeseinheitliche Informationsschrift „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“ aufgenommen?

Die Herausgabe der Informationsschrift „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“ wurde vom Strafvollzugsausschuß der Länder – einem Unterausschuß der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister – beschlossen. Die Bundesregierung hat deshalb keine Kenntnis darüber, warum hierin Hinweise auf Beratungs- und Prozeßkostenhilfe nicht enthalten sind.

3. Warum wurden die Verteidigergebühren bei Beratungshilfen unangemessen niedrig angesetzt, daß sie für Rechtsanwälte so unattraktiv sind?

Das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz, BerHG) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) gewährt einem Rechtsuchenden mit geringem Einkommen unter den in § 1 BerHG genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Beratung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in Angelegenheiten des Zivilrechts (mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind), Verwaltungs- und Verfassungsrechts und auch des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. Für die Beratung – unabhängig davon, in welchem Rechtsgebiet sie stattfindet – erhält der Rechtsanwalt vom Rechtsuchenden nach § 8 Abs. 1 BerHG eine Gebühr in Höhe von 20 DM. Daneben erhält er nach §§ 132, 133 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) aus der Landeskasse eine Vergütung in Höhe von 35 DM für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft. Außerhalb der Beratungshilfe erhält der Rechtsanwalt in strafrechtlichen Angelegenheiten für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, eine Gebühr von 25 bis 335 DM, § 20 Abs. 1 Satz 2 BRAGO.

Die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege rechtfertigt es, daß er bei der Beratungshilfe – wie im übrigen auch im Bereich der Prozeßkostenhilfe – geringere Gebühren erhält. Der Nachteil einer gegenüber den Regelsätzen verminderten Vergütung wird zum Teil durch den Vorteil, einen sicheren Vergütungsschuldner, nämlich die Landeskasse, zu erhalten, ausgeglichen. Das Interesse des rechtsuchenden Bürgers an einer qualifizierten Beratung wird dadurch gewährleistet, daß der Rechtsanwalt nach § 49 a der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet ist, eine Beratungshilfe zu übernehmen. Das Institut der Beratungshilfe hat sich insgesamt gesehen sehr bewährt und wird in ständig steigendem Maße in Anspruch genommen.

Bei der Frage der Höhe der Gebühren ist ferner zu berücksichtigen, daß die Landeskasse die nicht unerheblichen Kosten der Beratungshilfe zu tragen hat, so daß auch fiskalische Gründe gegen eine höhere Vergütung des Rechtsanwalts im Rahmen der Beratungshilfe sprechen.

4. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Bestimmung der Rechtswegegarantie gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG auch gegenüber inhaftierten Menschen einzuhalten?

Ja.

5. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Zugangsbarrieren zu den Rechtsbehelfen gemäß §§ 109, 116 StVollzG zu erleichtern?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß erhebliche Zugangsbarrieren zu den Rechtsbehelfen gemäß §§ 119, 116 StVollzG bestehen, nicht. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß die im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten, sich zum einen an das zuständige Gericht zu wenden, sich aber zum anderen auch bereits im Vorfeld zur mündlichen Abklärung von Beschwerden an den Anstaltsleiter sowie an Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden (vgl. § 108 StVollzG), den Gefangenen einen ungehinderten Zugang zu den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln ermöglichen.

